

Krankenversichert im Studium

Auch Studierende müssen krankenversichert sein – entweder über ein Familienmitglied in der Familienversicherung oder in der eigenen Versicherung für Studierende.

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie sich an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland einschreiben, braucht Ihre Hochschule eine Versicherungs-Bestätigung.

Diese können Sie sich mit wenigen Klicks bei uns herunterladen. Sie finden sie in Ihrem passwortgeschützten Bereich "Meine TK" oder direkt in der TK-App.

Familienversichert während des Studiums

Als Studentin bzw. Student können Sie bis zu Ihrem **25. Geburtstag** beitragsfrei bei Ihren Eltern mitversichert bleiben. Wichtig: Ihr monatliches Einkommen darf dafür höchstens 485 EUR (bei einem Minijob 520 EUR) betragen.

Wer darf länger familienversichert bleiben?

Haben Sie Ihr Studium wegen eines Wehrdiensts, Bundes-Freiwilligendienstes oder eines anderen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) später begonnen oder unterbrochen? Dann können Sie um diesen Zeitraum länger familienversichert bleiben – maximal 1 Jahr länger.

Sind Sie verheiratet? Dann können Sie sich auch in der Familienversicherung Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemanns¹ mitversichern lassen.

Wann sind Sie selbst versichert?

Nach Ablauf Ihrer Familienversicherung versichern wir Sie gern bei uns zum **Studierendentarif** weiter. Dafür müssen Sie uns folgende Voraussetzungen nachweisen:

- Sie sind an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben.
- Sie sind nicht hauptberuflich selbstständig.
- Sie sind nicht anderweitig krankenversichert – z. B. als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder als Arbeitslosengeld-Empfängerin bzw. -Empfänger.

In diesen **Ausnahmen** können wir Sie leider **nicht im Studierendentarif** versichern:

¹ gilt auch für Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschafts-Gesetz

- Sie besuchen ein Studienkolleg oder einen studienvorbereitenden Sprachkurs.
- Sie sind an einer Fernuniversität in Deutschland immatrikuliert und haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland.
- Sie sind GasthörerIn bzw. Gasthörer.

Waren Sie bisher bei einer anderen Kasse familienversichert? Sie können ganz einfach **zu uns wechseln**: Stellen Sie spätestens 2 Wochen nach Ende Ihrer Familienversicherung einen Aufnahme-Antrag bei uns.

Auch wenn Sie bereits als Mitglied bei einer anderen Krankenkasse versichert sind, können Sie selbstverständlich zu uns wechseln.

Waren Sie bisher **privat** versichert? Mit Beginn eines Studiums müssen auch Sie sich in der Krankenversicherung der Studierenden versichern. Sie können sich jedoch zu Beginn Ihres Studiums von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Beiträge für versicherungspflichtige Studierende

Krankenversicherung	monatlich	82,99 EUR
Zusatzbeitrag	monatlich	9,74 EUR
Pflegeversicherung	monatlich	24,77 EUR
für Versicherte ab 23 Jahren ohne Kinder	monatlich	27,61 EUR

Für die Pflegeversicherung zahlen Sie ab Ihrem 23. Geburtstag einen Zuschlag von 0,35 Prozent, sofern Sie kein Kind haben.

Tipp: Wenn Sie **BAföG** bekommen, können Sie einen Beitragszuschuss vom BAföG-Amt erhalten. Die passende Bescheinigung gibt es auf **tk.de**: Loggen Sie sich einfach bei "Meine TK" ein und drucken Sie diese aus.

Wie zahle ich meine Beiträge?

Am einfachsten ist es, wenn Sie uns ein **Lastschriftmandat** erteilen. Dann buchen wir Ihre Beiträge monatlich ab. Andernfalls müssen Sie die Beiträge für das ganze Semester im Voraus zahlen.



Wann endet die Pflichtversicherung?

Die Pflichtversicherung für Studierende endet mit dem Studienabschluss oder der Exmatrikulation zum Ende des entsprechenden Semesters. Sie endet spätestens mit dem Semester, in dem Sie 30 Jahre alt werden.

Es gibt allerdings Ausnahmen. Gern prüfen wir dann, ob Sie noch weiter als Studentin bzw. Student bei uns pflichtversichert bleiben können. Das tun wir, wenn Sie z. B. länger krank waren oder ein Kind bekommen haben und es betreuen mussten. Das gilt z. B. auch, wenn Sie die Zugangs-Voraussetzungen für Ihr Studium auf dem 2. Bildungsweg erworben haben. Bitte melden Sie sich in solchen Ausnahmefällen bei uns, wir beraten Sie gern.

Arbeit neben dem Studium – wie bleibe ich dabei als Studentin bzw. Student versichert?

Wichtig: Sie widmen sich **hauptsächlich Ihrem Studium**. Ihre bezahlte Beschäftigung bleibt also gegenüber dem Studium Nebensache. Dann zahlen Sie Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie bisher als Studentin bzw. Student weiter.

Für das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung müssen Sie dann keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosen-Versicherung zahlen. Das gilt bei folgenden Beschäftigungen:

Minijob: Sie dürfen bis zu 520 EUR verdienen – egal, wie viele Stunden Sie arbeiten.

Kurzfristige Beschäftigung: Der Job ist von vornherein auf höchstens 3 Monate (70 Arbeitstage) befristet.

Werkstudentin bzw. Werkstudent: Es ist egal, wieviel Sie verdienen, wenn Sie höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Überschreiten Sie die 20-Wochenstunden-Grenze durch Beschäftigungszeiten am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)? Dann muss dies zutreffen:

- Sie sind befristet beschäftigt.
- Sie arbeiten innerhalb eines Jahrs insgesamt höchstens 26 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden.

Wir rechnen dann vom voraussichtlichen Ende Ihrer Beschäftigung 1 Jahr zurück. Dabei zählen wir alle Beschäftigungen zusammen, bei denen Sie mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

Haben Sie mehrere Jobs? Dann rechnen wir diese zusammen, um zu prüfen, ob Sie sich zum Studierendentarif versichern dürfen.

Wie ist das mit der Rentenversicherung?

Gut zu wissen: Nur im Rahmen einer **kurzfristigen Beschäftigung** besteht in der Rentenversicherung Versicherungsfreiheit.

Und wenn ich nebenberuflich selbstständig bin?

Auch hier gilt: Ihr **Studium muss überwiegen** und die Selbstständigkeit läuft nebenbei. Erfüllt die Selbstständigkeit diese Kriterien nur teilweise, beraten wir Sie gern über Ihre weitere Versicherung.

Familienversicherung – Einkommengrenzen

Ist Ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen höher als 485 EUR (bei einem Minijob 520 EUR), müssen Sie sich selbst versichern.

Zum Gesamteinkommen zählen z. B.:

- Brutto-Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung
- Einkünfte aus Selbstständigkeit
- Renten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen

Überschreiten Sie diese Einkommengrenze unvorhergesehen und für weniger als 2 Monate im Kalenderjahr (z. B. bei Krankheits-Vertretungen)? Dann kann Ihre Familienversicherung weiter bestehen. Steht dagegen bereits zu Beginn einer Beschäftigung fest, dass die Einkommengrenze überschritten wird, endet die Familienversicherung sofort. Dann müssen Sie in der Regel selbst Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Wie geht es nach der Pflichtversicherung weiter?

Nach dem Ende Ihrer Pflichtversicherung können Sie sich bei uns als Studentin bzw. Student freiwillig weiterversichern. Die Höhe des Beitrags hängt hierbei von Ihrem Einkommen ab. Für die Krankenversicherung beträgt der Beitrag mindestens 172,01 EUR im Monat (inklusive unseres Zusatzbeitrags von 13,58 EUR). Der Mindestbeitrag für die Pflegeversicherung liegt bei 34,52 EUR im Monat, für Versicherte ab 23 Jahren ohne Kinder liegt er bei 38,48 EUR monatlich.

Wichtig für ausländische Studierende

Kommen Sie aus einem EU-Staat, EWR-Staat, der Schweiz oder einem Abkommensland, dann bleiben Sie in Ihrem Heimatland versichert. Mit Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC), Ihrer Global Health Insurance Card (GHIC) oder Ihrer Anspruchsbescheinigung können Sie in Deutschland direkt zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie hier eine Beschäftigung aufnehmen oder sich selbstständig machen. Dann klären wir Ihre weitere Versicherung für Sie.

Mehr Infos zur Krankenversicherung im Studium gibt es unter tk.de, [Suchnummer 2004990](https://www.suchnummer.de).

Unter tk.de/uni finden Sie außerdem hilfreiche Infos zu den Themen Gesundheit, Studium und Berufsstart. Schauen Sie einfach mal vorbei!